

# Österreichs Fischerei

Fachzeitschrift für das gesamte Fischereiwesen

6. Jahrgang

Juni 1953

Heft 6

*Dr. Franz Kindler, Uttendorf, Oberösterreich*

## Zur Sicherung von Fischereirechten

Die Arbeitsgemeinschaft Fischerei hat am 3. Juli 1952 in dieser Angelegenheit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Bericht mit der Bitte überreicht, hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zu erwirken. Diesem Ansuchen wurde durch Übersendung einer Abschrift der Eingabe am 21. November 1952 entsprochen. Die Stellungnahme des Justizministeriums vom 4. Dezember 1952 wurde der Einschreiterin am 16. März 1953 durch das Landwirtschaftsministerium zur Kenntnis gebracht.

Herr Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. F. Kindler, der schon wiederholt in Wort und Schrift — auch in dieser Zeitschrift — für die Fischereirechtssicherung eingetreten ist, zieht aus dem ergangenen Bescheid nachstehende praktische Folgerungen.

In der Bekanntgabe der Auffassung des Bundesministeriums für Justiz vom 4. Dezember 1952, Zl. 13.305-3/52, wird in Punkt 1 festgestellt:

„Fischereirechte an eigenen Gewässern sind nach unbestrittener Auffassung als Ausfluß des Eigentumsrechtes überhaupt kein Gegenstand einer Eintragung im Grundbuche.“

Es ist sicherlich richtig, daß das Eigentumsrecht an eigenen Gewässern als totales Recht auch das Fischereirecht umfaßt und dieses daher nicht unbedingt im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen wäre.

Man muß aber bedenken, daß das Grundbuch in erster Reihe für das rechtsunkundige Staatsvolk bestimmt ist und diesem verständlich sein soll. Wenn jemand ein Fischwasser kauft und er liest im Grundbuch schwarz auf weiß, daß mit dem Grundeigentum auch das Fischereirecht als Gutsbestandteil verbunden ist, wird er beruhigt sein. — Ferner wird es immer Grundbuchführer und auch Richter geben, welche sich in dieser Hinsicht nicht im klaren sind. Auch diesen ist es angenehmer, wenn das Fischereirecht im Grundbuch ausdrücklich genannt wird, zumal dieses Recht das wichtigere ist. Darum hat man, um jedem Zweifel vorzubeugen, dies in den alten Grundbüchern ausnahmslos angeführt.

Als ich vor Jahren aufmerksam machte, die seit der dritten Teilnovelle nach jeder Pfandrechteintragung angefügte stereotype Anmerkung, daß bei Teilzahlungen der Eigentümer von seinem Rechte nach § 469 ABGB nur unter Wahrung des Vorranges für die restliche Pfandschuld Gebrauch machen könne, sei vollkommen überflüssig, weil dies durch ein unangefochtenes Judikat des Obersten Gerichtshofes geklärt ist, und weil es außerdem in der Pfandbestellungsurkunde ausdrücklich untersagt ist, hat der Oberste Gerichtshof entschieden, daß man diese Anmerkung, durch welche jede Pfandrechteinverleibung um das Doppelte verlängert und das so wertvolle Grundbuch doppelt so schnell ausgeschrieben wird, nicht abweisen könne, da sie im Gesetze nicht ausdrücklich untersagt ist.

§ 7 (1) Z. 1 Allg. Grundbuchslegungsgesetz schreibt schließlich vor, daß das Gutsbestandsblatt alle Bestandteile des Grundbuchskörpers und alle Rechte anzugeben hat.

In Punkt 2 der Feststellungen des Justizministeriums heißt es:

„Fischereirechte an fremden Gewässern können nach herrschender Meinung (KLANG a. a. O.<sup>1)</sup>, sofern sie mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbunden sind, als Grunddienstbarkeit (§ 477 Z. 5 ABGB), im übrigen als persönliche Dienstbarkeit verbüchert werden.“

Diese Konstatierung ist sehr wertvoll, desgleichen die in Punkt 3 zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Juli 1888 GIU. 12.550, SpR. 141, wonach im Gutsbestandsblatte des herrschenden Gutes auch diejenigen mit dem Besitze eines Grundbuchskörpers verbundenen Rechte ersichtlich zu machen sind, welche an einem öffentlichen (jetzt nach § 1, Abs. 2 Allg. GAG) nicht eingebücherten Gute ausgeübt werden.

Die weitere im Punkt 3 angeführte Entscheidung des OGH vom 1. April 1884, GIU 9970, welche die Verbücherungsfähigkeit der Fischereirechte als obrigkeitliche, keinem Privatrechtstitel entspringende Regalien grundsätzlich verneint, ist durch das Reichsfischereigesetz vom 25. April 1885 überholt. In diesem wurden die alten adeligen Fischereirechte im Gegensatz zu den Jagd-rechten als privatrechtliche aufrechterhalten, deren Besitz und Erwerb sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und Erwerb von Privat-rechten zu richten hat, und über welche ausschließlich die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Es gibt also seit 1885 auch auf diesem Gebiete keine Regalien, keine Standesvorrechte mehr.

Über die Hauptfrage aber, das ist die gesetzliche Erwerbungsart bei Fischereirechten, schweigt das Justizministerium. Da es bezüglich der Natur der Fischereirechte den Standpunkt im Kommentar KLANG übernimmt, so darf man folgern, daß es sich auch bezüglich der damit zusammenhängenden Erwerbungsart den Ausführungen im Kommentar KLANG anschließt.

§ 481 ABGB schreibt mit aller Deutlichkeit und Bestimmtheit vor, daß das dingliche Recht der Dienstbarkeit (das Recht zu fischen ist nach § 477 Z. 5 d. G. eine Dienstbarkeit) an Gegenständen, die in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch Eintragung in diese erworben wird.

Diese Bestimmung gilt seit 1811. Mit der dritten Teilnovelle vom 19. März 1916 wurde sie dahin ergänzt, daß an bücherlich nicht eingetragenen Liegen-schaften das dingliche Recht der Dienstbarkeit durch die gerichtliche Hinter-legung einer über die Einräumung der Dienstbarkeit errichteten, beglau-bigten Urkunde erworben wird.

Nun wird sich durch eine einfache Umfrage bei den Grundbuchsgerichten und Fischern leicht feststellen lassen, daß diese Bestimmung, obwohl sie schon 37 Jahre alt ist, bisher nur sehr selten eingehalten wurde, so daß alle seither erworbenen Fischereirechte buchstäblich in der Luft hängen und diesbezüglich in unserem kleinen Österreich noch immer unerfreuliche Zustände herrschen.

Zur gerichtlichen Urkundenhinterlegung ist auch anzuführen, daß diese nur ein Notbehelf ist. In den meisten Ländern ist sie fremd geblieben. In Tirol und

<sup>1)</sup> Kommentar zum ABGB, 2. Aufl.

Vorarlberg, wo man nur diese Erwerbungsart und die Eintragung der Urkunden in die Verfachbücher kannte, hat sie zu großen Mißständen geführt, so daß man sich schließlich nach dem ersten Weltkrieg doch entschlossen hat, dort ebenfalls Grundbücher anzulegen.

Das Justizministerium stellt schließlich fest, daß der Fischereiberechtigte nach § 1, Abs. 2 Allg. GAG die Einbücherung seines Rechtes, und zwar auch bei öffentlichen Fischwässern beantragen kann.

Man muß diese rechtlichen Aufklärungen des Justizministeriums voll und ganz anerkennen, denn damit sind von der zuständigen Stelle, welche das Recht zu verwalten hat, die Grundlagen für die gesetzmäßige Sicherung der Fischereirechte einwandfrei aufgeklärt.

Ich muß nun bekennen, daß ich noch zu sehr die alten Bestimmungen im Kopf hatte und den § 1 Allg. Grundbuchslegungsgesetz vom 19. Dezember 1929 zu wenig beachtet habe.

Uns wurde vor 1914 bei jeder Gerichtsinspektion eingepaukt, daß es eine unserer wichtigsten Aufgaben ist, das Grundbuch vollständig und fehlerfrei zu erhalten. Wer nur je den Leidensweg eines Eigentumsprozesses mitfühlend erlebt hat, der weiß den Wert des Grundbuches wohl zu schätzen. Es ist eine unserer vollkommensten und segensreichsten Rechtsinstitutionen. Es hat die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden, einem wertvollen Bestandteil unseres Volksvermögens, derart befriedet, wie man es sich vor 100 Jahren noch nicht vorstellen konnte. Das Grundbuch ist eine urösterreichische Institution, welche von der ganzen zivilisierten Welt übernommen wurde. Darum wurde vor 1914 mit allem Nachdrucke daraufhin gearbeitet, ja keine nicht eingebücherten Liegenschaften zu dulden.

Dieser Hauptgrundsatz ist im Absatz 3 des § 1 Allg. GAG vom 19. Dezember 1929 enthalten.

Alle Liegenschaften, welche nicht öffentliches Gut (§ 287 ABGB) oder Gemeindegut (§ 288 d. G.) sind, das sind alle im Privateigentum stehenden Liegenschaften, sind von Amts wegen in die Grundbücher aufzunehmen. Das heißt, jede Dienststelle (vom Bezirksgerichte angefangen bis zur höchsten) hat ohne Antrag aus eigenem Antriebe, wenn sie wahrnimmt, daß eine im Privateigentum stehende Liegenschaft im Grundbuche nicht aufgenommen ist, sofort die nötigen Vorkehrungen zur Einbücherung zu treffen.

Nach dieser eindeutigen Anordnung sind daher alle Fischwässer, welche Privateigentum des Fischereiberechtigten sind, von den Gerichten von Amts wegen einzubüchern. Es genügt also in diesen Fällen die bloße Anzeige an das Grundbuchsgericht.

Nach Abs. 2 des § 1 Allg. GAG ist das öffentliche Gut (die allermeisten Fischwässer sind öffentliche Gewässer und fallen unter diese Kategorie) nicht bloß über Antrag des Fischereiberechtigten, sondern auch über Antrag der zur privatrechtlichen Verfügung über die Liegenschaft berufenen öffentlichen Stelle — das sind in unserem Falle die Landesregierungen — in das Grundbuch aufzunehmen.

Diese Bestimmung gibt nach meiner Überzeugung die Handhabe, die derzeit in den meisten Fällen nicht bestehende Sicherung der Fischereirechte, welche für so viele brave und schwer heimgesuchte Fischerfamilien die Lebensgrundlage bilden, einheitlich durchzuführen.

Wird diese so dringliche Arbeit in jedem Gerichtsbezirke einheitlich durchgeführt, so wird sie um das Zehnfache erleichtert. Seit dem Liegenschaftsteilungs-

gesetze vom 19. Dezember 1929 sind Fälle von Einbücherungen sehr selten geworden, so daß sie der neuen Generation der Richter und Grundbuchführer fremd geworden sind. Man wird daher bei der heutigen Überbelastung nicht sehr erfreut sein, wenn ein Fischer nach dem anderen mit derartigen Anträgen kommt.

Die Hauptschwierigkeit besteht aber nach meinen Erfahrungen in folgendem:

Nach § 5 Allg. GAG können nur Grundstücke, das sind Teile der Erdoberfläche eingebüchert werden, welche im Grundkataster mit besonderen Nummern bezeichnet sind. Die Grenzen der Fischwässer sind im Fischereikataster fast ausschließlich durch alte, vielfach schon längst vergessene Lokalbezeichnungen festgelegt; sie stimmen fast nirgends mit den Grenzen im Grundkataster überein. Die Gerichte werden daher von Fischereiberechtigten zufolge des § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes die Vorlage eines geometrischen Planes (Teilungsplanes) durch einen befugten Zivilgeometer verlangen. (Zur Verfassung eines derartigen Planes sind nach dieser Gesetzesstelle auch die Vermessungsämter und gewisse andere öffentliche Dienststellen befugt.)

Die Anfertigung eines solchen Planes durch einen Zivilgeometer kostet bei Fischwässern, welche gewöhnlich eine große Ausdehnung haben, so viel, daß die meisten Fischer, die doch in der Nachkriegszeit große Einbußen erlitten haben, diese Kosten nicht erschwigen können. Aus diesem Grunde allein schon würde die so dringliche Einbücherung der Fischereirechte auf Antrag der Fischereiberechtigten ad Calendas graecas verschoben werden, das heißt, nie erfolgen.

Nun bietet § 1 Abs. 2 Allg. GAG die Handhabe, daß die Landesregierungen und vor allem die Landwirtschaftskammern den bedrängten Fischern hier zu Hilfe kommen.

In unseren Fällen ist nur die obere und untere Begrenzung von Bedeutung. Diese lassen sich durch Bezugnahme auf die Nachbarparzellen in der Natur meist leicht feststellen. Die seitlichen Grenzen und das ganz genaue Flächenausmaß, welche sich ohnehin durch die Tätigkeit des Wassers fortwährend ändern, haben keine Bedeutung. Ich habe deshalb bei der Einbücherung der Fischwässer im Jahre 1935 den Amtsgeometer ersucht, daß er im Grundkataster die bei den Erhebungen festgestellten Grenzen einzeichnet und die einzelnen Bach- und Flußparzellen dementsprechend abgrenzt.<sup>2)</sup>

Wie ich nun bei den Jahresversammlungen der Landesfischereiorganisationen von Oberösterreich und Salzburg gesehen habe, wird zur Förderung und richtigen Bewirtschaftung der Fischwässer in Österreich vorerst deren Neuaufnahme durchgeführt werden. Bei dieser Gelegenheit können ohne nennenswerte Mehrarbeit auch die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Fischwässer: „die genaue Begrenzung, ausschließlich nach dem Grundkataster, das Grundeigentum am Fischwasser, ob im Grundbuche eingebüchert und unter welchen Daten, Name des Grundeigentümers, des Fischereiberechtigten, ob das Fischereirecht als Grunddienstbarkeit zu einem Fischeranwesen gehört und zu welchem“, erhoben und damit die notwendigen Grundlagen für den Einbücherungsantrag geschaffen werden. Natürlich müssen vorher für den neuen Fischereikataster im Gegensatz zu den alten, sehr primitiv angelegten Fischereikatastern genaue, wenn möglich für ganz Österreich einheitliche Bestimmungen, ähnlich wie für die Wasserbücher, geschaffen werden.

<sup>2)</sup> Vergl. F. KINDLERS Darlegungen im Jg. 5 dieser Ztschr., S. 177—180. Red.

Zum Schluß möchte ich noch einmal auf meinen Vorschlag<sup>3)</sup> zurückkommen, den § 481 ABGB noch dahin zu ergänzen, daß bei Fischwässern, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Eintragung des Erwerbers im Fischereikataster genügt. Auf diese Weise würde in den meisten Fällen die Einbücherung der Fischwässer als unnütze Doppelarbeit erspart werden.

Wie ich schon in dieser Fachzeitschrift<sup>3)</sup> aufmerksam gemacht habe, müßte angeordnet werden, daß bei jenen Fischereirechten, welche als Grunddienstbarkeit zu einem Fischeranwesen gehören, zur Ermöglichung des billigeren Hypothekarkredites im Fischereikataster bloß die Zugehörigkeit zur Stammliegenschaft einzutragen ist, und der Name des jeweiligen Eigentümers im Fischereikataster zu unterbleiben hat. Darüber, ob diese Gesetzesergänzung durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz zu erfolgen hat, kann ich mich mangels nötiger Erfahrung auf diesem Gebiete nicht äußern. Ich glaube aber, daß ein derartiges Gesetz nicht gar so schwierig sein kann.

Da nunmehr die rechtlichen Grundlagen restlos geklärt sind, möchte ich zum Schlusse der sicheren Zuversicht Ausdruck geben, daß alle maßgebenden Stellen darangehen werden, auch die Fischer der Segnungen des Grundbuches oder einer ähnlichen Institution teilhaftig werden zu lassen.

*Fischermeister Franz Buchholz, Lübeck*

## Der Schleisack

Aus der Masse der sommerlichen Fischfängergeräte interessiert uns heute der Paar- oder Schleisack, der, wie der Name schon sagt, speziell für den Schleienfang gedacht ist. Natürlich werden mit ihm auch andere Fische gefangen, die sich bis zum Eintreten erhöhter Wassertemperaturen im Geleге aufhalten, darunter alle vorkommenden Weißfischarten bis hinauf zu Brasse, Karausche, Barsch, Hecht oder Aal.

An sich ist ein Stellsack — um einen solchen handelt es sich auch hier — ein am Ende konisch zulaufender Netzsack, dessen Rundung durch Holzbügel gespannt gehalten wird, der im übrigen aber durch Stangen oder auch Steinverankerungen, an denen er mit seinen verschiedenen Teilen angebunden wird, in waagrecht fangmäßiger Lage gehalten wird. Die einzelnen Arten bezeichnet man nach den jeweils zu fangenden Fischen, also Schleisack, Aalsack, Hechtsack oder Bleisack. Die Einrichtung ist im wesentlichen überall dieselbe, nur Maschenweite, Material und Größe wechseln. Man unterscheidet große mit mehr als 2 Meter Höhe, Mittelsäcke von 1 bis 1,5 Meter, kleine Säcke unter 1 Meter Höhe. Die Länge der Säcke übersteigt in der Regel ihren vorderen Umfang. Ihr Spanngerüst besteht meist aus 5 Bügeln, selten 3 oder 4, manchenorts erhalten sie auch 7 Bügel, besonders wenn es sich um langgestreckte Aalsäcke handelt.

Auch die Schleisäcke kann man aus einzelnen Netzstücken zusammensetzen oder selber stricken. Bleibt wenig Zeit übrig, wird man sich für das Stückeln entscheiden, weil die Herstellung so bedeutend schneller geht. Es werden zuerst die einzelnen Netzstreifen in langen Fluchten zugeschnitten. Will man z. B. 25 40iger Säcke zusammensetzen, wird zunächst ein Netzstreifen von 5 Maschen Breite und 1000 Maschen Länge bei 28 mm Maschenweite abgeschnitten. Für das Vorderhaus folgt ein Netzstreifen von dreißig

<sup>3)</sup> „Ö. F.“, Jg. 6 (1955), S. 7—9. Red.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Kindler Franz

Artikel/Article: [Zur Sicherung von Fischereirechten 81-85](#)